

# **Haushaltssatzung des Amtes Lensahn für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
    - einem Gesamtbetrag der Erträge auf **8.326.700 EUR**
    - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **8.516.900 EUR**
    - einem Jahresüberschuss von **0 EUR**
    - einem Jahresfehlbetrag von **190.200 EUR**
    - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich **190.200 EUR**
    - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage **0 EUR**
  2. im Finanzplan mit
    - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **8.213.600 EUR**
    - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **8.162.300 EUR**
    - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **106.000 EUR**
    - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **137.600 EUR**
- festgesetzt.

## **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **3.000.000 EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **750.000 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,00**

### **§ 3**

1. Der Umlagesatz für die Amtsumlage (§ 22 AO i.V.m. § 29 FAG) wird auf

**19,50**

festgesetzt.

2. Die Schulumlage nach § 21 AO in Verbindung mit § 56 Schulgesetz wird festgesetzt auf

Gemeinde Beschendorf	100.646
Gemeinde Damlos	70.147
Gemeinde Harmsdorf	67.097
Gemeinde Kabelhorst	45.748
Gemeinde Lensahn	902.769
Gemeinde Manhagen	82.346
Gemeinde Riepsdorf	51.847
<b>Summe</b>	<b>1.320.600</b>

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 6.000 EUR

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 26.000 EUR beträgt.

### **§ 6**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 (1) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden gemäß § 20 (2) GemHVO zu Budgets erklärt.
- (3) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Lensahn, 03.12.2025

Amt Lensahn

(Siegel)

Der Amtsvorsteher

gez. Robien

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Lensahn für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Lensahn 04.12.2025

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher